

## AUSHANG

### 11. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 17.09.2020 teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

#### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit folgender Maßgabe genehmigt:

In § 11 (Leistungen) Absatz VII Nr. 12 Buchstabe b) Satz 1 wird nach dem Wort „zugelassene“ die Formulierung „oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte“ ergänzt.

### 11. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

#### Artikel I

#### **§ 11 (Leistungen) Absatz VII Nr. 12 wird wie folgt gefasst:**

##### 12. Ärztliche Zweitmeinung

- a) Die BKK24 gewährt ihren Versicherten nach § 27b Absatz 6 SGB V über die gesetzlich geregelte Zweitmeinung nach § 27b SGB V i. V. m. der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) hinaus zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung zu planbaren ambulanten und stationären Eingriffen. Der Anspruch auf eine Zweitmeinung besteht bei den in der Anlage zur Satzung gelisteten Indikationen. Eine Verdachtsdiagnose ist nicht ausreichend
- b) Das Zweitmeinungsverfahren wird durch zur Leistungserbringung zugelassene oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte Ärztinnen und Ärzte erbracht. Die Zweitmeiner müssen die besonderen Anforderungen nach § 27b Absatz 2 Satz 3 SGB V i. V. m. § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Zm-RL erfüllen. Entsprechend § 7 Absatz 6 Zm-RL geben die Zweitmeiner eine Erklärung gegenüber der Krankenkasse ab.
- c) Im Zweitmeinungsverfahren holen die Versicherten durch die Zweitmeiner nach Absatz 2 eine unabhängige, neutrale ärztliche zweite Meinung ein, ob der ärztlich angeratene Eingriff die medizinisch notwendige und sachgerechte Behandlungsoption darstellt. Hierzu erhalten die Versicherten eine Empfehlung (Zweitmeinung). Die Erbringung einer Zweitmeinung umfasst neben der eigenständigen Bewertung und Beratung der Versicherten ärztliche Untersuchungsleistungen, sofern sie zur Befunderhebung und Überprüfung der Indikationsstellung zu dem vorgesehenen Eingriff medizinisch erforderlich sind. Im Rahmen der Indikationsstellung bereits erhobene Befunde sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Zweitmeiner von den Versicherten zur Verfügung gestellt

wurden. Unabhängig von dem Ergebnis der qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung steht es den Versicherten frei, den geplanten Eingriff durchführen zu lassen. Das Zweitmeinungsverfahren hat den Vorgaben des § 8 Zm-RL (Aufgaben der Zweitmeiner) zu entsprechen. Unter Einhaltung berufsrechtlicher und vertragsärztlicher Vorgaben können telemedizinische Möglichkeiten genutzt werden.

- d) Die Kosten der Einholung einer unabhängigen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die Krankenkasse je Eingriff in voller Höhe. Sie werden unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet.

### **§ 12c Abs. II Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme wird wie folgt gefasst:**

Versicherten, die an einem strukturierten Behandlungsprogramm der BKK24 teilnehmen, erhalten im Rahmen des § 53 Absatz 3 SGB V eine Prämienzahlung. Die Prämie nach Satz 1 wird in Höhe von 50,00 Euro zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme und in Höhe von 25,00 Euro nach einem Kalenderjahr der ununterbrochenen Teilnahme an dem strukturierten Behandlungsprogramm ausgezahlt.

Die Prämie zum Zeitpunkt der Einschreibung wird einmalig gewährt. D.h. eine weitere oder erneute Einschreibung erwirkt keine Prämienzahlung.

Versicherte, die an mehreren strukturierten Behandlungsprogrammen teilnehmen, wird die Prämie für die ununterbrochene Teilnahme insgesamt einmal im Kalenderjahr gewährt.

### **Anlage zu § 11 Absatz VII Nr. 12**

A00-B99	Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten
C00-D48	Neubildungen
D50-D90	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems
E00-E90	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten
G00-G99	Krankheiten des Nervensystems
H00-H59	Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde
H60-H95	Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes
I00-I99	Krankheiten des Kreislaufsystems
J00-J99	Krankheiten des Atmungssystems
K00-K93	Krankheiten des Verdauungssystems
L00-L99	Krankheiten der Haut und der Unterhaut
M00-M99	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes
N00-N99	Krankheiten des Urogenitalsystems
S00-T98	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen

### **Artikel II**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde im schriftlichen Verfahren vom Verwaltungsrat beschlossen.

---

Stephan Seiffert  
-Vorsitzender des Verwaltungsrates-